Wien, Donnerstag den 17. Juni 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 25.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Wir ersuchen die Herren Abonnenten, ihre Pränumerations-Erneuerung für das dritte Quartal 1880 an die Administration einzusenden.

Inhalt.

Die Reform der gewerblichen Hilfscassen in Oesterreich.

Von Dr. Moriz Caspaar,
B. Dir.-Secretär der Innerberger Hauptgewerkschaft und Privatdocent an der k. k. Bergakademie in Leoben.

Während die Bedürfnisse des praktischen Lebens schon lange unter den verschiedensten Formen und Namen Unterstützungscassen für Arbeiter ins Leben gerufen haben, werden doch erst in neuester Zeit Zweck und Organisation derselben einer theoretischen Untersuchung unterzogen, und als Ergebniß dieser Untersuchung wird allenthalben eine Reform des Arbeiter-Hilfscassenwesens als nothwendig dargestellt. Die Organisation der gewerblichen Hilfscassen wurde bisher von der Versicherungstechnik wenig oder meist gar nicht beeinflußt, weil man die zu leistenden Unterstützungen nach blos humanitären Grundsätzen beurtheilte, ferner weil durch die häufigen Beitragsleistungen der Unternehmer, die Verknüpfung der Cassen mit localen Unternehmungen, die Abhängigkeit des Unterstützungsanspruches von speciellen Arbeitsverhältnissen der Charakter einer Versicherung kaum zur Geltung kommen konnte. Nicht blos der Mangel der versicherungsmäßigen Berechnung sondern diese Verbindung des Unterstützungsanspruches mit Factoren, die außerhalb der Persönlichkeit des Einzelnen liegen, mußten den Hilfscassen einen ganz anderen Charakter verleihen als einer Versicherungsgesellschaft. So besteht denn auch in Oesterreich eine große Zahl von Hilfscassen, welche die gegenseitige Unterstützung erkrankter und arbeitsunfähiger Mitglieder, sowie deren Witwen und Waisen in verschiedener Ausdehnung als ihre Aufgabe bezeichnen, und diese Aufgabe, soweit es ihre Mittel zulassen, erfüllen, ohne daß in den wenigsten Fällen den Einzahlungen und Unterstützungen eine versicherungsmäßige Berechnung zu Grunde liegen würde. Die heute in Oesterreich bestehenden gewerblichen Hilfscassen lassen sich ihrer Entstehung nach wesentlich in drei Gruppen eintheilen:

1. Die Cassen der alten Gewerbegenossenschaften, Innungen, Zünfte, mit Rücksicht auf die Unterstützung erkrankter Gewerbegenossen. Diese Cassen theilen das Schicksal der Institute, mit welchen sie vereinigt sind, und in dem Maße, als die betreffenden Zwangsgenossenschaften noch bestehen und zahlungsfähig sind, werden auch diese Cassen noch wirksam sein. Die Einrichtung derselben ist jedoch eine veraltete, die Theilnahme der Hilfsarbeiter an der Verwaltung der Cassen ungenügend. Bei der bekannten Reformbedürftigkeit der Gewerbegenossenschaften ist auch von den Cassen derselben heute keine weitverbreitete und kräftige Wirksamkeit vorauszusetzen.

2. Die von einzelnen Unternehmern oder von Gruppen derselben nach § 85 G. O. für ihre Arbeiter gegründeten Hilfscassen. Diese beruhen meist auf Beitragsleistung der Unternehmer und Arbeiter, und wurden speciell in der der Gewerbeordnung unterstehenden Montanindustrie ähnlich den Bruderladen eingerichtet. Ihre Organisation beruht auf Mitwirkung der Mitglieder an der Verwaltung, ihr Zweck ist die Unterstützung theils von Kranken allein, theils auch von Invaliden, Witwen und Waisen. Ihrer Verbindung mit den Unternehmungen entsprechend wird die Mitgliedschaft durch ein specielles Arbeitsverhältniß bedingt und erlischt mit dessen Aufhören, wobei die Ansprüche der Mitglieder in verschiedenem Maße durch Auszahlung einer Abfindung berücksichtigt werden, oder auch einfach erlöschen.

3. Die von Hilfsarbeitern allein gegründeten Hilfscassen. Dieselben sind in Oesterreich neueren Ursprungs, nachdem die alten Reste derartiger Vereinigungen, z. B. die Gesellenladen, schon lange verschwunden sind. Sie bestehen nach dem Vereinsgesetze auf dem Principe der Gegenseitigkeit ohne rechnungsmäßige Sicherheit, resp. Deckung. Diese Vereine, Arbeiter-Kranken- und Invalidencassen, schließen meist beide Hilfszwecke in sich, theils sind sie nur Kranken-Unterstützungscassen. Sie sind für einzelne Gewerbe oder für Gruppen verwandter Gewerbe in einzelnen Orten, oder für alle Hilfsarbeiter ohne Unterschied in bestimmten Districten gegründet, und wurden häufig zu größeren Verbänden vereinigt. In dem losen Bestande der verschiedenen Hilfsinstitute, die ohne eine Einigung einem wichtigen Bedürfnisse der heutigen Volkswirthschaft, der Freizügigkeit der Arbeiter, nicht entsprechen, bilden sie wichtige Keime einer ausdehnungsfähigen Entwicklung. Wenn sie auch jetzt noch im Entstehen begriffen sind, dürften sie die größte Zukunft für sich haben, und könnten dieselben berufen sein, die anderen Cassen in sich allmälig aufzunehmen.

Die diesen drei Gruppen eingereihten gewerblichen Hilfscassen weisen in vieler Beziehung weitgehende Differenzen auf. Sie besitzen zum Theile Vermögen, zum Theile nicht; die Einzahlungen geschehen nach einem Percentsatze des verdienten Lohnes oder nach bestimmten Beträgen; die Unterstützungen sind entweder nach dem verdienten Lohne,

oder sie sind von vorneherein ziffermäßig festgestellt. Der Beitritt zu denselben ist entweder ein freiwilliger, oder es entsteht die Mitgliedschaft durch den Eintritt in ein bestimmtes Arbeitsverhältniß, ist also mehr weniger eine zwangsweise. Die Mängel, welche diesen verschiedenen Hilfscassenanhaften, und welche dieselben auch mit den in Oesterreich bestehenden Bruderladen größtentheils theilen, sind daher: Der Mangel einer streng rechnungsmäßigen Feststellung der Leistungen und Einzahlungen, sowie fast regelmäßig der Mangel eines genügend großen Fondes, um mit Sicherheit eine dauernde Leistung der zugesicherten Unterstützungen garantiren zu können. Ferner sind die Einzahlungen oft sehr gering und dem entsprechend die Unterstützungen so nieder bemessen, daß die Unterstützungsbedürftigen noch nebstbei an die öffentliche Kranken- und Armenpflege angewiesen sind. Durch die bestehenden Cassen wird zumeist die Freizügigkeit behindert, indem mit dem Ortswechsel oder auch mit der Auflösung eines speciellen Arbeitsverhältnisses der Verlust der Mitgliedschaft und der erworbenen Ansprüche verbunden ist. Häufig werden die verschiedenen Unterstützungszwecke ohne gesonderte Rechnung und Cassenführung vereinigt und endlich umfassen die bestehenden Cassen weitaus nicht die gesammten gewerblichen Hilfsarbeiter, so daß vielfach die öffentliche Kranken- und Armenpflege als Ersatz eintreten muß.

Ist nun auch die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines organisirten Unterstützungswesens eine allgemeine und besteht darüber kein Zweifel, daß die heute bestehenden Einrichtungen dem Zwecke nicht voll entsprechen, den Arbeiter gegen die Wechselfälle des Lebens, sowie gegen die naturgemäß eintretende Arbeitsunfähigkeit sicherzustellen, also unbedingt einer Reform bedürfen, so gehen doch sowohl in Theorie als Praxis die Meinungen über die Ausführung der Reform, und über die richtige Organisation des Cassenwesens ziemlich weit auseinander. Die beste Kritik der bestehenden Arbeiter-Unterstützungscassen, sowie eine Darstellung der nach dem heutigen Erwerbsleben nothwendigen Arbeiterversicherung enthält Brentano's Schrift „Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirthschaftsordnung", welche zwar speciell die deutschen Verhältnisse im Auge hat, die aber nahezu vollständig auch auf die österreichischen Verhältnisse paßt. Es sei gestattet, daraus folgende Stelle zu entnehmen, die wohl im Anschlusse an Engel's „Preis der Arbeit" die Principien der Arbeiterversicherung am Besten formulirt: „Es ergibt sich uns demnach als eine dritte Forderung der heutigen Wirthschaftsordnung bezüglich des Arbeitsverkaufes, daß der Arbeiter, damit die Selbstkosten der Arbeit aus deren Preise gedeckt werden, eine sechsfache Versicherung eingehe, nämlich: 1. eine Versicherung der Erziehungsgelder seiner Kinder für den Fall des eigenen Todes, 2. eine Altersversicherung, 3. eine Begräbnißgeld-Versicherung, 4. eine Invaliditätsversicherung, 5. eine Krankenversicherung und 6 eine Versicherung für den Fall von Arbeitsunfähigkeit in Folge mangelnder Nachfrage nach Arbeitskraft." Voraussetzung für die wirkliche Durchführung dieser Versicherungen ist die Organisation der Arbeit, durch welche der Arbeitslohn auf die Selbstkosten der Arbeit gebracht werden könne. Die hier angeführten Versicherungen mit Ausnahme der letzten finden wir häufig in österreichischen Hilfscassen vertreten, speciell auch in den Bergbau-Bruderladen, freilich nicht in der eigentlichen Form von Versicherungen und nur in einem bescheidenen Ausmaße.

Hält man sich obige theoretische Forderung vor Augen, deren Richtigkeit schwerlich angefochten wird, wenn auch über das Wie der Durchführung verschiedene Anschauungen herrschen, und betrachtet man die Verhältnisse der bestehenden Hilfscassen, so muß man entschieden zugeben, daß die Arbeiterversicherung in Oesterreich sich noch in den Anfängen befindet. Auf welche Weise aber eine allgemeine wirkliche Arbeiterversicherung zu erreichen ist, ob die freiwillige Association im Stande sein wird, sie zu bewirken, ob ein Versicherungszwang und für welche der angeführten Versicherungen einzuführen, ob überhaupt für einzelne Aufgaben der Arbeiterversicherung separate Cassen errichtet werden sollen oder ob die allgemeinen Versicherungsgesellschaften einzutreten haben, dies sind principielle Streitfragen. Gegenüber diesem Streite der Theorien hat das Bestehende den gesetzlichen Bestand für sich; besonders in dem Falle, in welchem auch das theoretische Ideal nicht unbestritten dasteht. Es tritt hier jedenfalls die Frage der Zweckmäßigkeit in ihr Recht, und zwar in erhöhtem Maße, wenn ein Reformproject die Gefahr nahelegt, daß es mehr negativ als positiv wirken könne. Es mag als eine sehr undankbare Aufgabe erscheinen, bei voller Erkenntniß der Mängel des in Oesterreich bestehenden Hilfscassenwesens, sowie der für die Versicherung einzig anwendbaren Principien für die gegenwärtigen Cassen einzustehen und einer Reform gerade in der Richtung entgegenzutreten, wo dieselbe mit den wesentlichsten Mißständen völlig brechen will. Und doch ist es speciell eine Art der Cassen, es sind die Versorgungscassen, welche durch die geplante Reform gefährdet erscheinen. Die Regierungsvorlage von 1879 betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung enthält im III. Titel „Gewerbliche Hilfscassen" sowie in dem Anhange „Normativbestimmungen für registrirte gewerbliche Hilfscassen" Anordnungen, welche bei aller Zweckmäßigkeit und theoretischer Vorzüglichkeit solche Forderungen an die bestehenden Hilfscassen stellen, daß dieselben bei strenger Durchführung den Bestand einer großen Zahl derartiger Institute in Frage stellen. Die Bestimmungen tragen den bestehenden Eigenthümlichkeiten der häufig ganz verschiedenen Entstehungsgeschichte und Entwicklung nicht in dem Maße Rechnung, daß zu erwarten steht, die bestehenden Cassen würden sich in der vom Gesetze vorgeschriebenen Zeit dem aufgestellten Rahmen einpassen können, und gefährden durch die obligate Auflösung jener Cassen, die ihre Statuten nicht binnen sechs Monaten den Normativbestimmungen anpassen, wesentlich einen bedeutsamen Zweck der Hilfscassen, es ist dies das Versorgungswesen. Nachdem die Versorgungscassen gegenüber den Krankencassen nicht obligat sein sollen, so könnte das Resultat sein, daß sehr viele Versorgungscassen aufgelöst würden, während das Gesetz dafür keine Garantie bietet, daß auch neue gegründet werden. Dies würde aber keinen Fortschritt, sondern Rückschritt bedeuten. Mögen auch einzelne ihrem Zwecke gegenwärtig nicht voll entsprechen, mögen sie in ihrer gegenwärtigen Verfassung auch nicht die theoretische Gewähr für alle Eventualitäten bieten, so sind sie doch wahrlich besser als keine; sie sind die Entwicklungskeime einer social dringend nothwendigen Einrichtung, die möglichst geschützt, in ihrem Gedeihen gefördert, nicht aber einer theoretischen, wenn auch richtigen Ansicht geopfert werden dürfen. Die obligate Unterordnung sämmtlicher bestehenden Cassen unter die Normativstatuten, die strenge Maßregel der Auflösung jener Cassen, die den gesetzlichen Anforderungen nicht binnen der kürzesten Zeit entsprechen, müssen als ein zu schroffes Eingreifen in rechtlich bestehende Verhältnisse bezeichnet werden. Es war ja gerade der Mangel einer speciellen Gesetzgebung, welcher Cassen so verschiedenartiger Form und Einrichtung entstehen ließ, und es muß die Einpassung der verschiedenartigen Institute unter eine Form um so schwieriger erscheinen, je mannigfaltiger die heute bestehenden Hilfscassen organisirt sind und je verschiedenartiger die geschichtliche Entwicklung und die Entstehung der einzelnen ist. Die Schwierigkeiten werden auch für die einzelnen Cassen, je nach ihrem Vermögensstand und nach den Lohnverhältnissen ihrer Mitglieder, sehr verschieden sein, und gerade dort, wo die Verhältnisse am schlechtesten sind, werden weitgehende Forderungen am schwierigsten durchzuführen sein. Aus der bloßen Aufstellung von Normativstatuten, seien sie auch noch so vorzüglich, kann kein Schluß gezogen werden, daß dieselben auch wirklich zur Anwendung gelangen, sobald nicht das Gesetz die obligate Bildung solcher Cassen und den Zwangsbeitritt vorschreibt, und so künstlich jene Aenderung in den Lohnverhältnissen hervorruft, die für das Eingehen der verschiedenen Versicherungen sich als nothwendig herausstellt oder aber die freiwillige Bildung solcher Cassen und allseitige Theilnahme an denselben, welche eine Organisation der Arbeit voraussetzen, auf anderem Wege die allgemeine Versicherung ermöglichen. Aber auch für eine Organisation der Arbeit dürfte in Oesterreich mit seinen verschiedenen Nationen und Culturstufen und dementsprechenden Lebenshaltungen der Arbeiter noch nicht die Zeit gekommen sein, um hier allgemein viel Ersprießliches erwarten zu können. Cassenzwang wird nur für Krankenunterstützung vorgeschlagen; es ist also nicht abzusehen, wie an eine allgemeine Einführung der nach den Normativstatuten vorgeschlagenen Versorgungscassen in Oesterreich zu denken sei und wie der Ersatz für jene Cassen geschaffen werden wird, die bei Einführung der Normativstatuten wahrscheinlich ihre Existenz einbüßen werden. Es sollen nun jene Bestimmungen der Regierungsvorlage einer Erörterung unterzogen werden, welche, über die Reform der Gebahrung und Verwaltung hinausgehend, die weitgehendsten Aenderungen für die bestehenden Cassen mit sich bringen.

Die Bestimmungen über gewerbliche Hilfscassen sind enthalten im III. Titel der Vorlage von 1879, Art. 62—95, sowie in dem

Anhange „Normativbestimmungen für gewerbliche Hilfscassen" §§ 1—60. Der Titel III enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

1. Jeder gewerbliche Hilfsarbeiter ist verpflichtet, einer registrirten Krankencasse anzugehören. (Art. 63.)

2. Insoweit durch freiwillige Cassen dem Bedürfnisse der Krankenunterstützung nicht entsprochen wird, hat die politische Landesbehörde solche Cassen von Amtswegen zu errichten. (Art. 65.) Es wird somit ein Beitrittszwang nur bezüglich der Krankencassen festgestellt, während der Beitritt zu den Versorgungscassen ein freiwilliger bleibt. Dementsprechend werden auch nur Krankencassen, wo solche fehlen, von Amtswegen errichtet. Der Regierungsentwurf hält somit das Princip aufrecht, daß von allen Versicherungen, die wir oben citirt, die Krankengeldversicherung die wichtigste ist, daher ihre obligate Einführung festgestellt wird, während alle übrigen Versicherungen der freiwilligen Cassenbildung und dem freiwilligen Beitritte überlassen sind. Der Beitrittszwang wird in dem Motivenberichte eigentlich theoretisch nicht motivirt, sondern nur als zweckmäßigste Lösung der Krankenversorgung dargestellt. Der Zwangsbeitritt wird ähnlich dem Gesetze des deutschen Reiches vom 8. April 1876 betreffend die Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung festgestellt, jedoch mit dem Unterschiede, daß daselbst der § 141 a bestimmt, „durch Ortsstatut kann die Betheiligung zur Pflicht gemacht werden". Ueber diesen Zwangsbeitritt zu deutschen Hilfscassen sagt Brentano a. a. O. auf Seite 71: „Eine Verpflichtung der Arbeiter für die Zeit, als sie beschäftigt sind, wöchentliche Hilfscassenbeiträge zu zahlen, ist aber ohne gleichzeitige Garantie der Beschäftigung keine Verpflichtung, sich zu versichern, denn da die Ansprüche des Arbeiters auf Unterstützung seitens der Hilfscassen aufhören, sobald er durch Beschäftigungslosigkeit außer Stande gesetzt wird, Beiträge zu zahlen, wird der Arbeiter thatsächlich gar nicht versichert, sondern eine solche Verpflichtung ist eine Armensteuer, die man von den Arbeitern, die Beschäftigung gefunden haben, erhebt."

3. Sämmtliche bestehenden Hilfscassen oder Vereine müssen ihre Statuten den Normativbestimmungen binnen 6 Monaten anpassen, widrigens sie von Amtswegen aufzulösen sind und sämmtliche neu zu errichtenden sowie bestehenden Cassen müssen registrirt werden. (Art. 73, 74). Hier muß hervorgehoben werden, daß der österreichische Entwurf über die Bestimmungen des citirten deutschen Gesetzes hinausgeht. Das deutsche Hilfscassengesetz gilt vor Allem nur für Krankencassen, weiters wird die Verfassung der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften gegründeten Cassen dadurch nicht berührt, und wird nur bezüglich der Beitrittspflicht den bestehenden Cassen eine eventuelle Aenderung vorgeschrieben; endlich wird die Frist für die Bewirkung der gesetzlichen Zulassung im Art. 2 des Gesetzes vom 8. April bis zum Ablauf des Jahres 1884, also auf acht Jahre gestellt. Jedem mit dem Hilfscassenwesen Vertrauten muß die im österreichischen Entwurfe vorgeschriebene Frist von 6 Monaten als unbedingt zu kurz erscheinen, und kann dem gegenüber eine bloße Fristerstreckung nicht abhelfen. Dadurch, daß das Gesetz nach der Vorlage auf alle bestehenden Cassen rückwirken soll und daß in solch kurzer Zeit so bedeutende Aenderungen durchgeführt werden sollen, werden Schwierigkeiten weittragender Natur geschaffen, die für viele Cassen eine Unsicherheit in ihrem Fortstande mit sich bringen. Bei Abfassung des deutschen Gesetzes wurden diese Schwierigkeiten berücksichtigt, es wurde dem gesetzlich Bestehenden mehr Rechnung getragen, und es dürfte doch eine nicht zu rechtfertigende Annahme sein, daß diese Schwierigkeiten in Oesterreich in einer so ganz unverhältnißmäßig kürzeren Zeit gelöst werden sollten, besonders da ja hier das Gebiet, auf welches die Reform sich erstrecken soll, ein weitaus größeres ist. Es ist unbedingt viel leichter für Krankencassen als für Versorgungscassen derlei durchgreifende Aenderungen durchzuführen, besonders wo sie in bedeutenden Erhöhungen der Einzahlungen zum Ausdrucke gelangen.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Bei Besitzstörungen hat in einschlägigen Fällen neben dem civilgerichtlichen Verfahren nach der kaiserlichen Verordnung vom 27. October 1849, R. G. Bl. Nr. 12, auch das Verfahren nach dem Wassergesetze vom 30. Mai 1869, Nr. 93 (rücksichtlich dem Landesgesetze für Böhmen vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 71, § 75) gleichzeitig statt.*)

Johann K. klagte den Franz V. wegen Besitzstörung, wogegen Letzterer unter Anderem auch die Einwendung der Incompetenz der Gerichte erhob, weil es sich um Aenderung eines Wasserlaufes handelt und daher die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Entscheidung der streitigen Angelegenheit berufen sei.

Das k. k. Bezirksgericht zu N. hat unter Verwerfung der Einwendung der Unzuständigkeit der Gerichte mit dem Erkenntnisse vom 16. Jänner 1879, Z. 511, in der Hauptsache entschieden, der Belangte Franz V. habe dadurch, daß er quer über den in seinem Walde Parcelle Nr. 316 befindlichen Fahrweg einen Graben aushob, sohin diesen Fahrweg in seiner ganzen Länge von jenem Quergraben an bis zum Walde des Klägers Johann K. Parcelle Nr. 315 aufgehackt und mit Bäumchen bepflanzt hat, den Kläger im ruhigen Besitze des Rechtes, auf diesem Fahrwege über der Parcelle Nr. 316 in seinen — des Klägers — Wald hin und zurück zu fahren, gestört, sei mithin verpflichtet, den gestörten Besitzstand wiederherzustellen und jeder weiteren Störung sich zu enthalten.

Nach gepflogenem Einvernehmen mit der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaft, dem Landesausschusse und der k. k. Statthalterei, welche sich übereinstimmend dahin aussprachen, daß die Angelegenheit unter die Bestimmungen des Wassergesetzes vom 28. August 1870 falle, hat das k. k. Oberlandesgericht zu Prag mit der Entscheidung vom 18. Februar 1879, Z. 5298, dem Recurse des Belangten zum Theile stattgebend, den erstrichterlichen Erkenntnißbescheid in dem Punkte, kraft dessen erkannt wurde, der Belangte habe dadurch, daß er über die ganze Breite des durch seinen Wald Parcelle Nr. 316 führenden Weges einen Graben ausheben ließ, den Kläger Johann K. im Besitze des Rechtes, auf diesem Wege über die Parcelle Nr. 316 in seinen — des Klägers — Wald hin und zurück zu fahren, gestört, dahin abgeändert, daß der Kläger mit diesem Theilbegehren an die zuständige politische Behörde gewiesen werde, denn es sei durch das Gutachten der Sachverständigen sichergestellt, daß dieser Graben eine Wasserableitung und zu dem Zwecke errichtet sei, damit das Wasser von dem Feldgrundstücke des Belangten, welches bisher auf dem streitigen Fahrwege abfloß, abgeleitet und hiedurch unter Einem der tiefer liegende Fahrweg geschützt werde. Es handelt sich also um den natürlichen Ablauf des Wassers, welches sich auf dem Feldgrundstücke des Belangten ansammelt und um die willkürliche Aenderung des besagten Ablaufes durch Errichtung einer Leitung, wovon in den §§ 10 und 11 des Gesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93, die Rede ist und worüber die Verhandlung und Entscheidung nach der Auffassung des k. k. Oberlandesgerichts mit welcher auch die k. k. Statthalterei übereinstimmt, nach § 75 des Landesgesetzes für Böhmen vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 71, den politischen Behörden zusteht, weil aus den Bestimmungen der §§ 4 ad b und d, dann 27 des ebencitirten Gesetzes hervorgeht, daß dieses Gesetz sich auch auf die Aenderung des Ablaufes der Gewässer erstreckt, welche sich auf Privatgrundstücken aus atmosphärischen Niederschlägen bilden.

Die Einwendung der Incompetenz, auf welche der Richter von Amtswegen Bedacht zu nehmen hat, ist daher begründet und wurde mithin der Bescheid erster Instanz nach § 1 a. b. G. B. und den Hofdecreten vom 28. October 1815, Z. 1187, und vom 5. October 1816, Z. 1285, in diesem Punkte abgeändert, sowie auch Kläger an die zuständige politische Behörde gewiesen.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat jedoch mit dem Decrete vom 9. April 1879, Z. 3546, den Bescheid der zweiten Instanz behoben

*) Vergl. die grundsätzlich entgegengesetzte Entsch. des k. k. obersten Gerichtshofes vom 1. April 1879, Z. 2867, in Nr. 40, Jahrg. 1879 dieser Zeitschr., — wonach ein diesfälliges Einschreiten der Gerichte im Provisorialwege ausgeschlossen ist, — insbesondere aber die Entscheidung derselben höchsten Instanz vom 7. October 1879, Z. 10.005, in Nr. 47 desselben Jahrganges, wonach es „gegen die Grundsätze eines gesetzlich geregelten Wirkungskreises öffentlicher Organe verstoßt, sohin nicht gestattet sein kann, eine und dieselbe Angelegenheit bei Gerichts- und bei Verwaltungsbehörden gleichzeitig anhängig zu machen."

und jenen der ersten bestätigt, weil insoferne durch jenen Graben der natürliche Ablauf des Wassers willkürlich geändert wurde, das Verfahren nach § 75 des Gesetzes vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 71, platzgreift, welches den Gerichten nicht zusteht, was jedoch nicht hinderlich sein kann, damit, insofern durch diesen eigenmächtig errichteten Graben auch der Besitz des Fahrrechtes gestört wurde, der Kläger um den Schutz seines Besitzes anlange, welchen die Gerichte nach § 339 a. b. G. B. und der kais. Verordnung vom 27. October 1849 zu gewähren berufen sind. Das Verfahren nach dem Wassergesetze hat zugleich und neben dem gerichtlichen Verfahren platzzugreifen und obliegt dem Belangten, sich diesfalls an die zuständige politische Behörde zu wenden. R.

Gesetze und Verordnungen.

1880. I. Quartal.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Steiermark.

I. Stück. Ausgeg. am 8. Jänner.

1. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 24. December 1879 über die Allerhöchste Genehmigung der provisorischen Ausschreibung und Einhebung der zur Deckung der Landesbedürfnisse im Jahre 1880 erforderlichen Umlagen in dem für das Jahr 1879 festgesetzten Ausmaße.

2. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 26. December 1879, betreffend die Vergütung für die der Militärmannschaft auf dem Durchzuge gebührende Mittagskost.

3. Kundmachung des steiermärkischen Landesausschusses vom 20. December 1879, betreffs Auftheilung der Schulkosten.

II. Stück. Ausgeg. am 31. Jänner.

4. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 1. Jänner 1880, betreffend die Verpflegsgebühren der öffentlichen Krankenanstalten.

III. Stück. Ausgeg. am 19. Februar.

5. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 13. Februar 1880, mit welcher der Reise- und Geschäftsplan für die regelmäßige Stellung des Jahres 1880 verlautbart wird.

IV. Stück. Ausgeg. am 18. März.

6. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 25. Februar 1880, über die nachträgliche Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes für 1880 an Wehrpflichtige, welche den freiwilligen Eintritt ohne ihr Verschulden verspäten.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Kärnten.

I. Stück. Ausgeg. am 3. Jänner.

1. Kundmachung des k. k. Statthalters in Kärnten vom 30. December 1879, Z. 9627, betreffend die Abänderung der Verschiebungstage für den Hauptschub Villach-Laibach und zurück.

II. Stück. Ausgeg. am 4. Jänner.

2. Kundmachung des k. k. Statthalters in Kärnten vom 2. Jänner 1880, Nr. 1/P., betreffend die Allerhöchste Entschließung wegen der provisorischen Forteinhebung der Landesumlagen im Jahre 1880.

III. Stück. Ausgeg. am 15. Februar.

3. Kundmachung des k. k. Statthalters in Kärnten vom 11. Februar 1880, Z. 1091, betreffend die Vornahme der Recrutirung im Jahre 1880.

IV. Stück. Ausgeg. am 27. März.

4. Kundmachung des k. k. Statthalters in Kärnten vom 20. März 1880, Z. 1999, betreffend den Betrieb der Ankerüberfuhr über die Drau bei Lavamünd.

5. Kundmachung des k. k. Statthalters in Kärnten vom 22. März 1880, Z. 1945, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Winklern zur Fällung von Schuberkenntnissen.

Landesgesetzblatt für das Herzogthum Krain.

I. Stück. Ausgeg. am 17. Jänner.

1. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 2. December 1879, Z. 8716, womit der Vorspannspreis in Krain für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. December 1880 festgesetzt wird.

2. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 28. December 1879, Z. 9627, betreffend die Feststellung der Militär-Durchzugsgebühr in Krain für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. December 1880.

3. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 2. Jänner 1880, Z. 3, betreffend eine Aenderung in der Einrichtung des zwischen Laibach und Villach bestehenden Hauptschubes.

II. Stück. Ausgeg. am 21. Februar.

4. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 11. Februar 1880, Z. 1327, betreffend die Tage und Orte der Hauptstellung der Wehrpflichtigen in Krain für das Jahr 1880.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Honorar-Legationssecretär Dr. Sigismund Rudolf Blum als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Classe in Gemäßheit der Ordensstatuten den Ritterstand mit dem Prädicate Blankenegg verliehen.

Seine Majestät haben dem Hofrathe bei der küstenländischen Statthalterei Dr Victor Pozzi das Ritterkreuz des Leopold-Ordens mit Nachsicht der Taxen verliehen.

Seine Majestät haben dem Generaldirector der k. k. priv. Versicherungsgesellschaft „Riunione Adriatica di Sicurtà“ in Triest Alexander Daninos als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Classe in Gemäßheit der Ordensstatuten den Ritterstand verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister von Prag Emilian Skramlik den Orden der eisernen Krone dritter Classe mit Nachsicht der Taxen verliehen.

Seine Majestät haben dem Postmeister in Leipnik Ignaz Kamareith das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Hauptmünzamtsdirector Hofrath Alois Szaslavsky anläßlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Professor am Schottengymnasium in Wien P. Dr. Sigmund Gschwandner taxfrei den Titel eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Baurathe Karl Mann in Linz anläßlich seiner Versetzung in den Ruhestand taxfrei den Titel eines Oberbaurathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Präsidenten der kais. Akademie der Wissenschaften, Director des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs Hofrath Alfred Ritter von Arneth taxfrei die Würde eines geheimen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirksschulinspector und Professor an der Landes-Oberrealschule in Graz Ignaz Schrotter taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Der Minister des kais. Hauses und des Aeußern hat die von dem leitenden k. u. k. Consulate in Port-Said verfügte Bestellung des bisherigen Geranten der k. u. k. Consularagentie in Ismailia G. B. Confalonieri zum Consularagenten daselbst ernannt.

Erledigungen.

Secretärsstelle bei der k. k. Telegraphendirection in Wien mit der achten Rangsclasse, bis 30. Juni. (Amtsbl. Nr. 130.)

Materialverwaltungs-Controlorsstelle in der zehnten Rangsclasse mit der Verpflichtung zum Erlage einer Dienstkaution im Gehaltsbetrage bei der k. k. Bergdirection in Přibram, bis 28. Juni. (Amtsbl. Nr. 130.)

Steuer-Oberinspectorsstelle in der achten, eventuell eine Steuer-Inspectorsstelle in der neunten Rangsclasse für den directen Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, bis 1. Juli. (Amtsbl. Nr. 131.)

Verwaltersstelle bei der k. k. Tabakfabrik zweiter Kategorie in Krakau in der neunten Rangsclasse mit Genüsse eines Holzgeldes und freier Naturalwohnung und mit der Verpflichtung zur Cautionsleistung im Gehaltsbetrage, bis 1. Juli. (Amtsbl. Nr. 131.)

Assistentenstelle an der k. k. Bergakademie in Leoben mit einer Bestallung von 600 fl. und Erhöhung derselben auf 700 fl. und 800 fl., bis 20. Juli. (Amtsbl. Nr. 131.)

Bezirkscommissärsstelle im Status der Bezirkscommissäre für Böhmen mit der neunten Rangsclasse, sowie die hiedurch zur Erledigung gelangende Statthalterei-Concipistenstelle mit der zehnten Rangsclasse, bis 20. Juni. (Amtsbl. Nr. 133.)

Kanzlistenstelle beim k. k. Ministerium des Innern mit der elften Rangsclasse. (Amtsbl. Nr. 134.)

Finanzprocuraturs-Secretärsstelle bei der k. k. Finanzprocuratur in Klagenfurt mit der achten Rangsclasse, bis 22. Juni. (Amtsbl. Nr. 134.)

Druckfehler-Berichtigung.

In Nummer 24 des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift im Leitartikel auf Seite 100 in der zweiten Spalte, Zeile 11 von unten soll es anstatt: „der Kreis der mauthfreien Fuhren“ richtig heißen: „der Kreis der mauthpflichtigen Fuhren“.

☛ Hiezu als Beilage: Bogen 11 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☚

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.